

Übungsheft Lösungen

F2: Kosten

I. Instanz: Vorschusskostenrechnung:

Vorschuss nur für den Scheidungsantrag, nicht für die Folgesachen (§ 14 I 1 FamGKG) – Folgesachen sind gemäß § 16 III KostVfg nicht vorschusskostenpflichtig

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1110	Verfahren im Allgemeinen	4.000,00	296,00	296/0
		Summe:	296,00	
		bereits gezahlt sind:	0,00	
		Rest:	296,00	

- a) Fälligkeit tritt mit Einreichung des Antrags ein (§ 9 I FamGKG)
- b) Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)
- c) gemäß § 14 I 1 FamGKG ist mit Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu erfordern; sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erfordert

Schlusskostenrechnung:

Verfahrenswertberechnung gemäß § 44 I FamGKG = Addition der Werte

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1110	Verfahren im Allgemeinen	61.500,00	1.556,00	1.556/0
		Summe:	1.556,00	

Vergleichsberechnung gemäß § 30 III FamGKG

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1110	Verfahren im Allgemeinen	58.500,00	1.556,00	1.556/0
1111	Zurücknahme des Antrags	4.000,00	74,00	74/0
		Summe:	1.630,00	

Die Gesamtgebühr ist niedriger als die Einzelgebühr (max. 1.556,00 €).

Übungsheft Lösungen

davon tragen			
der Antragsteller 50 %	778,00 €	der Antragsgegner 50%	778,00 €
bereits gezahlt	296,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €
Rest	482,00 €	Rest	778,00 €

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller zu 50 % und der Antragsgegner zu 50 % als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offenen Restforderungen gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

II. Instanz: Vorschusskostenrechnung:

es besteht keine Vorschusskostenpflicht, da eine Rechtsmittelschrift in § 14 I 1 FamGKG nicht erwähnt wird

Schlusskostenrechnung:

Verfahrenswertberechnung gemäß § 44 I FamGKG = Addition der Werte

ein Ermäßigungstatbestand gemäß KV-Nr. 1121 kommt nicht in Betracht, da nicht das gesamte Verfahren durch Rücknahme der Beschwerde vor der Begründung beendet wurde

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1122 Nr. 1a	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Rücknahmen	53.500,00	778,00	778/0
		Summe:	778,00	

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller als Antragstellerschuldner § 21 I 1 FamGKG
- c) die offene Restforderung gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

Aufgabe 2:

Vorschusskostenrechnung:

es besteht keine Vorschusskostenpflicht, da gemäß § 9 II FamGKG die Gebühr erst mit einer Entscheidung oder sonstigen gerichtlichen Handlung fällig wird (§ 14 FamGKG)

Übungsheft Lösungen

aa) Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1210	Verfahren im Allgemeinen	4.000,00	74,00	74/0
		Summe:	74,00	

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsgegner als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

bb) gebührenfrei (es ist keine Endentscheidung ergangen)

cc) Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1210	Verfahren im Allgemeinen	4.000,00	74,00	74/0
		Summe:	74,00	

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist die Antragstellerin als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

dd) gebührenfrei

Aufgabe 3:

Vorschusskostenrechnung:

es besteht keine Vorschusskostenpflicht, da gemäß § 9 II FamGKG die Gebühr erst mit einer Entscheidung oder sonstigen gerichtlichen Handlung fällig wird (§ 14 FamGKG)

Übungsheft Lösungen

aa) Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1211	Verfahren im Allgemeinen	4.000,00	148,00	148/0
		Summe:	148,00	

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

bb) Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1212	Beendigung des Verfahrens durch Rücknahme	4.000,00	74,00	74/0
		Summe:	74,00	

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

cc) Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1212	Beendigung des Verfahrens durch Rücknahme	4.000,00	74,00	74/0
		Summe:	74,00	

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsteller als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)

Übungsheft Lösungen

- c) die offene Restforderung gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

Aufgabe 4:

Schlusskostenrechnung:

§ 14 I FamGKG regelt die Vorschusspflicht für Ehesachen und selbständigen Familienstreitsachen, Kindschaftssachen fallen nicht darunter, nur Anwendung über § 14 III i. V. m. § 21 I 1 FamGKG

Kindeswohlgefährdung = Kindschaftssache nach § 151 Nr. 1 FamFG = Amtsverfahren, das Gericht muss sich nicht an den Antrag halten; es besteht daher keine Antragstellerhaftung nach § 21 I 1 FamGKG; es ist kein Vorschuss für Gebühren gemäß § 14 III FamGKG zu erheben

Vermerk: Keine Kosten gemäß Aktenvermerk.

Aufgabe 5:

Schlusskostenrechnung:

§ 14 I FamGKG regelt die Vorschusspflicht für Ehesachen und selbständigen Familienstreitsachen, Kindschaftssachen fallen nicht darunter, nur Anwendung über § 14 III i. V. m. § 21 I 1 FamGKG

Übertragung der elterlichen Sorge = Kindschaftssache nach § 151 Nr. 1 FamFG = Amtsverfahren, das Gericht muss sich nicht an den Antrag halten; es besteht daher keine Antragstellerhaftung nach § 21 I 1 FamGKG; es ist kein Vorschuss für Gebühren gemäß § 14 III FamGKG zu erheben

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1310	Verfahren im Allgemeinen	4.000,00	74,00	74/0
2006	Kosten für den Dienstwagen		12,00	12/00
		Summe:	86,00	

davon tragen			
die Großmutter 50 %	43,00 €	der Großvater 50%	43,00 €
bereits gezahlt	0,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	0,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	0,00 €	verrechnet von Gegenseite	0,00 €
Rest	43,00 €	Rest	43,00 €

Übungsheft Lösungen

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist die Großmutter zu 50 % und der Großvater zu 50 % als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)
- c) die offene Restforderung gemäß §§ 4 II, 15 I und 25 KostVfg sind mittels Sollstellung zu erfordern

Aufgabe 6:

es handelt sich um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, es ist ein Antragsverfahren, daher besteht eine Vorschusskostenpflicht

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1320	Verfahren im Allgemeinen	25.000,00	871,00	871/0
		Summe:	871,00	

- a) Fälligkeit tritt mit Einreichung des Antrags ein (§ 9 I FamGKG)
- b) Antragsteller (§ 21 I 1 FamGKG)
- c) gemäß § 14 I 1 FamGKG ist mit Kostennachricht gemäß § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu erfordern; sie wird gemäß §§ 4 II, 15 I und 26 I + VI KostVfg über den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erfordern

Schlusskostenrechnung:

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr in €	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner
1320	Verfahren im Allgemeinen	25.000,00	871,00	871/0
		Summe:	871,00	

davon tragen			
der Antragsteller 0 %	0,00 €	der Antragsgegner 100%	871,00 €
bereits gezahlt	871,00 €	bereits gezahlt	0,00 €
zuviel	871,00 €	zuviel	0,00 €
zu verrechnen auf Gegenseite	871,00 €	verrechnet von Gegenseite	871,00 €
Rest	0,00 €	Rest	0,00 €

- a) alle Kosten sind jetzt fällig (§ 11 I Nr. 1 FamGKG), es ist eine SKR zu erstellen (§ 28 I KostVfg)
- b) Kostenschuldner ist der Antragsgegner als Entscheidungsschuldner (§ 24 Nr. 1 FamGKG)

Übungsheft Lösungen

- c) der vom Antragsteller als Antragsschuldner (§ 21 I 1 FamGKG) geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Antragsgegners zu verrechnen, es gibt keine offene Restforderung